



LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS
SCHLUSSBERICHT
ÖRTLICHE PRÜFUNG
JAHRESABSCHLUSS 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Gegenstand und Ablauf der Prüfung.....	4
1.3. Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	5
1.3.1. Allgemeine Finanzprüfung	5
1.3.2. Prüfung der Bauausgaben	6
1.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2021.....	8
2. Finanzielle Lage des Landkreises	9
2.1. Übersicht.....	11
2.2. Entwicklung der wesentlichen Erträge	13
2.3. Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen	14
2.4. Schuldenstand	16
2.5. Kennzahlen	18
2.5.1. Kennzahlen der Ertragslage.....	18
2.5.2. Kennzahlen der Finanzlage	19
2.5.3. Kennzahlen der Bilanz	22
3. Formale Feststellungen	24
3.1. Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2022	24
3.2. Annahme von Spenden, Spendenbericht.....	24
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2022	25
4.1. Aufstellung des Jahresabschlusses	25
4.2. Interimszeit.....	26
4.3. Geringwertige Vermögensgegenstände.....	26
4.4. Inventur, Inventar	28
4.5. Wertberichtigung von Forderungen.....	28
4.6. Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	30
5. Teilprüfungsergebnisse	31
5.1. Sozialbereich	31
5.2. Prüfung von Bauausgaben.....	35
5.3. Personalprüfung.....	36
5.4. Kassenwesen.....	36
5.5. Prüfung von Vereinen	36

5.6. ÖPNV-Rettungsschirm.....	37
6. Betätigungsprüfung.....	38
7. Schlussbemerkung.....	39
Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage.....	40
Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage.....	41
Berechnung der Kennzahlen der Bilanz	43

1. Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes übertragen (§ 48 Landkreisordnung [LKrO] i. V. m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung [GemO]). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung (die zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung gelten jeweils in Verbindung mit § 48 LKrO).

Im Bereich der **Eigenprüfung** sind dem Rechnungsprüfungsamt im Wesentlichen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Kassenüberwachung (§§ 112 ff. GemO) zugeordnet. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 7. Juli 2008 den Landrat ermächtigt, den Kommunal- und Prüfungsdienst mit der Prüfung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

1.2. Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung und vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- a) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- d) das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 GemO).

Unsere Planung sieht vor, im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfungen weitere Schwerpunkte in das Prüfungsraster aufzunehmen und dabei die Erkenntnisse aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt einfließen zu lassen.

Während des laufenden Jahres 2022 wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung vom Kommunal- und Prüfungsdienst verschiedene Bereiche untersucht und durch Prüfungsfeststellungen, Prüfungsmitteilungen, Aktenvermerke und gutachtliche Stellungnahmen dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Kapitel 5 dargestellt.

1.3. Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

1.3.1. Allgemeine Finanzprüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand im Sommer 2021 statt.

Der Prüfungsbericht vom 23. März 2022 liegt vor. Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt und hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

Wesentliche Feststellungen, die einer Stellungnahme bedürfen, wurden zu folgenden Bereichen getroffen: Erstellung eines Inventars, bilanzielle Wertberichtigungen von Forderungen, Einnahmesicherung bei Forderungen aus den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG, Vergabe von zentralen Dienstleistungen sowie Zuständigkeiten bei Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz.

Der Kreistag wurde in der Sitzung am 16. Mai 2022 über das Prüfungsergebnis unterrichtet. Die Verwaltung hat zu den einzelnen Feststellungen mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 Stellung genommen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 27. April 2023 den Abschluss des Prüfungsverfahrens bestätigt. Der Kreistag soll in der Sitzung am 17. Juli 2023 darüber informiert werden.

1.3.2. Prüfung der Bauausgaben

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2018 bis 2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand in der Zeit von 7. Februar 2022 bis 17. März 2022 statt.

Der Prüfungsbericht vom 21. September 2022 liegt zwischenzeitlich vor. Zu den geprüften Maßnahmen wurden folgende Feststellungen getroffen:

Neubau des Verwaltungsgebäudes Gebäude B

- In einigen Fachlosen wurde die Bindefrist auf einen zu langen Zeitraum bemessen.
- Die Vertragsstrafe wurden unwirksam vereinbart.
- In einigen Fachlosen entsprachen die Bürgschaften nicht den vertraglichen Regelungen.
- Die Kassenbelege der Schlusszahlungen umfassten mehrfach nur die Kontrollrechnungen des Architekten und nicht die Originalrechnungen der Auftragnehmer.
- Das Originalangebot des Auftragnehmers für die Abbrucharbeiten konnte nicht vorgelegt werden.
- Bei der Schlusszahlung der Rohbauarbeiten wurde versäumt, die Verbrauchskosten für Wasser und Strom in Abzug zu bringen.
- Das beauftragte Angebot für die Fensterarbeiten war auszuschließen.
- In der Schlussrechnung der Estricharbeiten blieb der Nachlass unberücksichtigt.
- In der Nachtragskalkulation für die Trockenbauarbeiten wurde bei den Stoffkosten die Listenpreise der Hersteller verwendet.
- Bei den Landschaftsbauarbeiten entstanden durch die Ausschreibung und Abrechnung der bituminösen Oberbauflächen vermeidbare Mehrkosten.
- Auf das Angebot im Fachlos der raumlufttechnischen Anlagen mit fehlenden Fabrikatstypen wurde VOB-widrig der Zuschlag erteilt.
- Die ursprünglichen Fachplanungen für die Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV (Starkstromanlagen) des Gebäudes waren unzureichend, sodass während der Bauausführung teilweise erhebliche Mehrkosten entstanden.

- In einigen Fällen wurde technische Anlagenteile abweichend zum Vertrag ausgeführt.
- Dem Auftragnehmer wurden im Fachlos der kältetechnischen Anlagen die Leistungen für die Erstellung und Lieferung der Revisionsunterlagen sowie der Anlagenschemata vergütet, obwohl diese zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht vorlagen.

Sanierung der Sanitäranlagen im Flügel B und C

- Die Aufträge für die Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb der Gebäude sowie die Fliesen- und Plattenarbeiten wurden VOB-widrig vergeben.

K 7373/K 7374 – Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in Erbach – Dellmensingen

- Der Zuschlag erfolgte auf ein Angebot mit einem unangemessenen niedrigen Gesamtpreis.

K 7406 – Einfacher Ausbau zwischen Asch und Bermaringen

- Entgegen der VOB/A wurde eine Freihändige Vergabe durchgeführt.

Instandsetzung von Stahlschutzplanken

- Das Leistungsverzeichnis erfüllte nicht immer die Anforderungen für eine bedarfsgerechte Durchführung der Baumaßnahmen.

Herstellung der Basisabdichtung der Auffüllabschnitte B2c und B5 auf der Deponie „Unterer Kaltenbuch“ in Laichingen-Suppingen

- Eine Forderung des Auftragnehmers aus einer Gemeinkostenausgleichsrechnung wurde unzutreffend nur mit dem Nettobetrag ausbezahlt.
- Die Ingenieurleistungen waren europaweit auszuschreiben.
- Bei der Beauftragung der Ingenieurleistungen ab der Leistungsphase 5 wurde die Zuständigkeitsordnung nicht beachtet.

Darüber hinaus wurden allgemeine Feststellungen getroffen.

- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche wurde teilweise zu lange bemessen.

- In die Vergabeunterlagen der Verkehrswegebauarbeiten wurde eine nicht VOB-konforme Vorgabe aufgenommen.
- Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor den Bauauftragsverfahren wurden teilweise nicht eingeholt.
- Zu den Nachtragsleistungen der Verkehrswegebauarbeiten lagen nicht immer Nachtragsangebote, Kalkulationsnachweise und schriftliche Nachtragsvereinbarungen vor.
- Stundenlohnvereinbarungen wurden nicht immer getroffen.

Der Kreistag wurde in der Sitzung am 20. März 2023 über das Ergebnis der Prüfung informiert. Die Verwaltung hat zu dem Prüfungsbericht am 16. März 2023 Stellung genommen.

1.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 den Jahresabschluss 2021 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festgestellt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2022 über den Feststellungsbeschluss informiert, die Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) über den Feststellungsbeschluss erfolgte mit Schreiben vom 27. Juli 2022.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 15. Juli bis 25. Juli 2022 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

2. Finanzielle Lage des Landkreises

Das primäre Ziel der Kreisverwaltung liegt nicht in der Gewinnerzielungsabsicht, sondern in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Um diese langfristig und nachhaltig erfüllen zu können, muss eine Deckung des anfallenden Ressourcenverbrauchs gewährleistet sein.

Daher ist eine stetige Aufgabenerfüllung nur dann gewährleistet, wenn der Kreis finanziell leistungsfähig ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich attestiert werden, wenn im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- das ordentliche Ergebnis ist mindestens ausgeglichen;
- die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wird aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt;
- die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren;
- das Eigenkapital (= Basiskapital + Rücklagen) ist positiv und bleibt dies auch voraussichtlich.

Die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2022 des Kreises geht davon aus,

- dass das ordentliche Ergebnis in den kommenden Jahren positiv und konstant auf dem gleichen Niveau bleiben wird,
- dass der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den kommenden Jahren annähernd auf einem gleichen Niveau bleiben wird,
- und somit für die Finanzierung der ordentlichen Tilgung ausreichend sein wird.

	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Ordentliches Ergebnis	2.273.636 €	4.789.778 €	5.818.796 €	5.586.687 €	6.037.536 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.213.481 €	14.394.633 €	15.737.835 €	15.829.816 €	16.742.995 €

Tabelle 1 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2022

Die Folgen der Coronapandemie und des Ukraine-Kriegs haben sich zwar auf den Jahresabschluss 2022 des Alb-Donau-Kreises weniger stark ausgewirkt, jedoch werden in den folgenden Jahren die Auswirkungen deutlicher spürbar sein.

Die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2023 geht daher im Vergleich zu den Vorjahren von einer deutlich schlechteren Planung aus.

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Ordentliches Ergebnis	4.789.778 €	-3.204.029 €	-12.269.719 €	-14.556.325 €	-17.126.544 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.394.633 €	6.803.018 €	-1.762.320 €	-3.523.556 €	-5.542.136 €

Tabelle 2 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2023

Das ordentliche Ergebnis wird ab dem Jahr 2023 zum ersten Mal negativ sein. In den folgenden Jahren wird weiterhin von einem – deutlichen – negativen ordentlichen Ergebnis ausgegangen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung wird ab dem Jahr 2024 negativ sein und somit nicht mehr ausreichen, um die ordentliche Kredittilgung (227.000 €) zu finanzieren.

Inwieweit sich die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine seit Februar 2022, die weiteren Folgen der Coronapandemie und die derzeitige allgemeine wirtschaftliche Lage auf die wirtschaftliche Situation des Kreises auswirken, ist schwer absehbar.

2.1. Übersicht

	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Planzahlen 2022	Ergebnis 2022
Ordentliches Ergebnis/ Gesamtergebnisrechnung	16.685.306,00 €	19.588.474,44 €	4.789.778,00 €	31.002.127,57 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.265.651,00 €	30.910.275,67 €	14.394.633,00 €	41.619.248,31 €
Bilanzsumme (31.12.)	261.719.096,22 €	286.347.339,37 €		286.774.243,15 €
Basiskapital	140.647.061,02 €	147.135.779,02 €		157.635.212,02 €
Schuldenstand (31.12.)	1.135.000,00 €	908.000,00 €	681.000,00 €	681.000,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung	6	5		3
Landesdurchschnitt	230	261		?
Einwohnerzahl	198.204 (31.12.2020)	199.732 (31.12.2021)		202.476 (31.12.2022)

Tabelle 3 Übersicht über die wesentlichen Zahlen

Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Liquiditätszu- oder -abflusses, erfasst. Ziel ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen. Dann ist gewährleistet, dass kein Vermögensverzehr stattfindet. Da Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen unvermeidlich sind, genügt jedoch ein mittelfristiger Ausgleich des Ergebnisses.

Das ordentliche Ergebnis konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis um insgesamt 26.212.349 € verbessert werden.

Der Haushaltsplan 2022 ist von geplanten 254.263.066 € ordentlichen Erträgen ausgegangen. Tatsächlich konnten Erträge in Höhe von 281.980.882 € (+ 27.717.816 €) erwirtschaftet werden. Die größten Veränderungen gab es dabei bei den Schlüsselzuweisungen (+ 5,8 Mio. €), der Grunderwerbsteuer (+ 3,5 Mio. €), den Erträgen im Straßenbereich (+ 0,9 Mio. €), den Gebühren und Bußgelder der Unteren Verwaltungsbehörde (+ 1,1 Mio. €), den Erträgen im Bereich Jugend und Soziales (+ 9,6 Mio. €) sowie bei diversen Zuweisungen.

Bei den Aufwendungen haben sich Einsparungen von insgesamt 1.505.467 € ergeben. Neben Mehraufwendungen beim Zuschussbedarf an die Krankenhaus GmbH (+ 2,3 Mio. €), dem Soziallastenausgleich (+ 0,2 Mio. €) sowie den Abschreibungen

(+ 0,3 Mio. €) haben sich Einsparungen im Personalbereich in Höhe von 0,5 Mio. €, dem Bereich Straßen in Höhe von 0,8 Mio. € und im Bereich Jugend und Soziales in Höhe von 0,4 Mio. € ergeben. Weitere Mehraufwendungen und Einsparungen haben sich in den einzelnen Fachdiensten ergeben, sodass sich die Aufwendungen im Gesamtergebnis um 1.505.467 € verbessert haben.

Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100 %, liegt ein positives ordentliches Ergebnis bzw. eine Überdeckung der ordentlichen Aufwendungen vor. In diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum erhöht, es können Reserven geschaffen oder eine bestehende Verschuldung zurückgeführt werden.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad des Alb-Donau-Kreises liegt 2022 bei 112,35 % (Vorjahr: 108,01 %). Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit erneut durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt an, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung Finanzmittel erwirtschaftet, die zur ordentlichen Kredittilgung und zur Deckung der Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt 2022 bei 41.619.248 € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 10.708.973 € erhöht.

Infolge der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses konnten auch hier gegenüber der Planung bessere Zahlen erreicht werden.

Basiskapital

Das Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2022 um rund 10,5 Mio. € erhöht.

Diese Veränderung beruht insbesondere aus Umbuchungen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 10,5 Mio. €.

Die Umbuchungen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im April 2016 ermöglicht. Mit einer solchen Umbuchung wird verdeutlicht, dass diese Mittel bereits in Vermögen umgesetzt wurden und somit nicht mehr als Liquidität zur Verfügung stehen.

2.2. Entwicklung der wesentlichen Erträge

Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die wichtigste Finanzierungsquelle der Landkreise. Zusammen mit den Schlüsselzuweisungen, den Erträgen aus der Grunderwerbsteuer und dem Soziallastenausgleich bildet sie die allgemeinen Deckungsmittel für die Ergebnisrechnung.

Das landesweite Aufkommen der Kreisumlage betrug im Jahr 2022 475 € je Einwohner und damit 3,15 % mehr als im Vorjahr (460 €).

Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlagehebesätze lag 2022 bei 28,4 Prozentpunkten (Vorjahr: 28,99 Prozentpunkte) und setzt somit die sinkende Tendenz der Vorjahre fort. Vier Landkreise haben ihre Kreisumlagehebesätze um bis zu 1,3 Prozentpunkte (Landkreis Enzkreis) angehoben. Bei neun Landkreisen bleiben die Kreisumlagehebesätze konstant und 22 Landkreise konnten die Hebesätze um bis zu 2,87 Prozentpunkte (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) senken. Den höchsten Kreisumlagesatz erhob im Jahr 2022 der Landkreis Freudenstadt (Vorjahr: 34,97 Prozent Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald). Der Alb-Donau-Kreis ist mit 26,50 Prozentpunkten erneut einer der Kreise mit einem sehr niedrigen Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg. Lediglich fünf Landkreise haben einen niedrigeren Hebesatz als der Alb-Donau-Kreis. Den niedrigsten Prozentsatz erhebt erneut der Landkreis Biberach mit 24 Prozentpunkten (Vorjahr: 24 Prozentpunkte).

Dem Alb-Donau-Kreis flossen im Jahr 2022 85.309.522,45 € bzw. 427,12 € je Einwohner an Kreisumlage zu. Im Vorjahr sind dem Kreis 80.584.613,73 € bzw. 406,57 € je Einwohner zugeflossen. Somit hat sich das Kreisumlageaufkommen um 4.724.908,72 € bzw. 20,55 € je Einwohner erhöht.

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine Verkehrssteuer, die fällig wird, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem Grundstück erworben wird. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts (Kaufpreis). Die dem Land zustehende Steuer wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes den Stadt- und Landkreisen nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet zu 38,85 % überlassen.

Der Alb-Donau-Kreis erhielt 2022 14.475.997,77 € aus der Grunderwerbsteuer. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Alb-Donau-Kreis 732.162,60 € mehr zugewiesen. Geplant waren Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer von 11.000.000 €.

2.3. Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen des Alb-Donau-Kreises (Konto 40 einschließlich Erstattungen an das Land für Beamte, die im Landesdienst verblieben sind) betragen 2022 insgesamt 50,8 Mio. €. Die Einsparungen bei den Personalausgaben in Höhe von rund 0,3 Mio. € resultieren neben den nicht besetzten Stellen aus Verringerungen von Stellen aufgrund der veränderten Corona-Situation und Veränderungen bei der Durchführung des Zensus.

Der Stellenplan für das Jahr 2022 weist 268,15 Beamten-Stellen (davon 5,4 Beamten-Stellen beim Eigenbetrieb) und 493,85 Beschäftigten-Stellen aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtzahl um 0,6 Stellen gestiegen.

Mit Gründung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum 1. Januar 2022 wurden die Beschäftigten des bisherigen Fachdienstes 15 an den Eigenbetrieb übertragen. Die Beamten-Stellen werden weiterhin im Kreishaushalt ausgewiesen. Der Stellenplan des Landkreises weist für den Eigenbetrieb 5,4 Beamten-Stellen und nachrichtlich 24,8 Beschäftigten-Stellen aus. Die Stellenübersicht im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs weicht von dem Stellenplan des Landkreises ab. Hier werden 24,6 Beschäftigten-Stellen und nachrichtlich 4,6 Beamten-Stellen ausgewiesen. Im Haushaltsplan für das Folgejahr 2023 ergibt sich bei den beiden Stellenplänen keine Abweichung mehr.

Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote setzt die Aufwendungen für Personal (inklusive den Versorgungsaufwendungen) mit den ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnishaushalt) in Korrelation. Sie dokumentiert somit, wie stark die Personalaufwendungen die Gesamtaufwendungen beeinflussen.

Der Landkreis weist eine Personalaufwandsquote von 20,25 % (Vorjahr: 19,55 %) auf.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 19,81 %.

Sozialaufwendungen

Die Aufwendungen des Landkreises im Ergebnishaushalt werden auch 2022 wieder deutlich von den Sozialausgaben dominiert.

Die ordentlichen Aufwendungen des Teilhaushaltes Dezernat 4 Jugend und Soziales betragen insgesamt 126.419.882,92 € (Vorjahr: 116.810.735,39 €; Planansatz 2022: 126.791.630 €). Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnisrechnung) in Höhe von 50,37 % (Vorjahr: 47,78 %).

Sozialaufwandsquote

Die Sozialaufwandsquote stellt dar, wie hoch der Anteil des Nettoressourcenbedarfs des Sozialwesens (Nr. 29 im Teilergebnishaushalt Dezernat 4 – Jugend und Soziales) an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamthaushalt) ist.

Die Sozialaufwandsquote beträgt im Alb-Donau-Kreis 34,52 % (Vorjahr: 35,39 %). Daraus lässt sich schließen, dass der Zuschussbedarf im Sozialbereich (nach Abzug aller Einnahmen im Sozialbereich) den Kreis stark belastet und die Gesamtaufwendungen zum großen Teil zweckgebunden sind. Der Sozialaufwand schränkt somit den Handlungsspielraum im Ergebnishaushalt erheblich ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Sozialaufwandsquote geringfügig gesunken. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die zukünftige Entwicklung wieder ansteigend sein wird.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 36,65 %.

2.4. Schuldenstand

Schuldenstand (Fremdkredite) zum 31.12.2022: 0,681 Mio. €

Bereits schon seit mehr als zehn Jahren stemmt der Alb-Donau-Kreis seine Investitionen ohne äußere Neuverschuldung (Fremdkredite). Durch die regelmäßige Tilgung in Höhe von 227.000 € ist die Pro-Kopf-Verschuldung auf 3,41 € (Vorjahr: 4,58 €) gesunken.

Auf die Aufnahme eines inneren Darlehens konnte im Jahr 2022 – wie geplant – verzichtet werden.

Die Statistik der Schulden der Landkreise (einschließlich Kassenkredite ohne innere Darlehen) und deren Eigenbetriebe (ohne Schulden der rechtlich selbständigen Betriebe, ohne Krankenhäuser, mit Alten- und Pflegeheimen) zum 31. Dezember 2022 liegt leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Das folgende Schaubild zeigt deutlich die positive Entwicklung der Verschuldung des Alb-Donau-Kreises und die stetige Konsolidierung seit 2012.

Jahr	Schulden am 31.12. d. J.	Einwohner am 31.12. d. J.	Schulden €/EW	Durchschnitt Land
2012	17.668.442	187.123	94	206
2013	15.695.638	187.892	84	199
2014	12.129.693	189.129	64	186
2015	9.567.000	192.104	50	187
2016	8.940.000	192.104	47	265
2017	8.313.000	194.629	43	253
2018	7.686.000	196.047	39	245
2019	1.362.000	197.076	7	242
2020	1.135.000	198.204	6	230
2021	908.000	199.732	5	261
2022	681.000	202.476	3	?

Tabelle 4 Übersicht über die Schulden

Pro-Kopf-Verschuldung

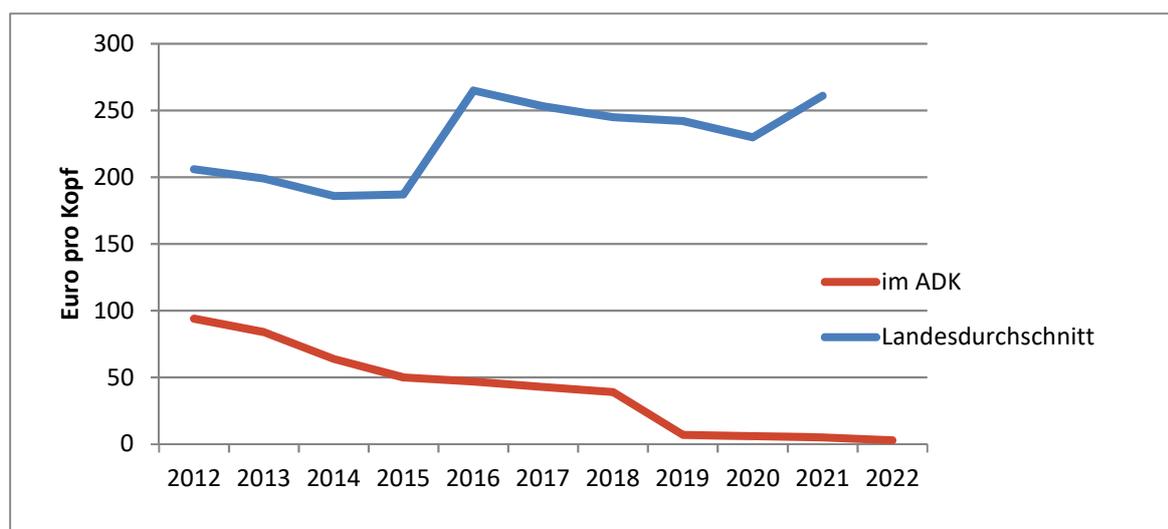


Abbildung 1 Pro-Kopf-Verschuldung

Auch für das laufende Haushaltsjahr 2023 sind keine weiteren Fremdkreditaufnahmen vorgesehen. Eine Aufnahme eines inneren Darlehens für das Jahr 2023 ist ebenfalls nicht geplant.

Kassenkreditaufnahmen waren – wie in den Vorjahren – nicht erforderlich. Im Jahr 2022 konnten Zinseinnahmen (Kontenart 361 – Zinserträge) in Höhe von 481,77 € (2021: 17.369,03 €) realisiert werden. Der Alb-Donau-Kreis hat Zinsen von der Technologiefabrik Ulm GmbH vereinnahmt. Mit Gründung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis sind die Zinseinnahmen vom Zweckverband TAD auf den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft übergegangen.

Wie in den Vorjahren auch, war das Haushaltsjahr 2022 wieder durch eine sehr gute Liquiditätslage gekennzeichnet.

Verwarentgelte

Aufgrund der aktuellen zinspolitischen Lage und der sehr guten Liquiditätslage des Alb-Donau-Kreises hat die Sparkasse Ulm im Oktober 2020 eine Rahmenvereinbarung über ein Verwarentgelt mit dem Kreis abgeschlossen. Im Jahr 2022 mussten für die Monate Januar bis Juli insgesamt 123.451,18 € Verwarentgelte bezahlt werden. Ab August wurde die Entscheidung getroffen, keine Verwarentgelte mehr zu bezahlen. Im Vorjahr wurde für das gesamte Jahr 140.189,81 € Verwarentgelte bezahlt.

Zinslastquote

Die Zinslastquote stellt dar, wie hoch die Aufwendungen für Zinsen (für Kredite bzw. Kassenkredite) im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen sind.

Die Zinslastquote des Alb-Donau-Kreises beträgt 2022 0,07 % (Vorjahr: 0,09 %). Dies dokumentiert, dass der moderate Schuldenstand und die gute Kassenlage die Handlungsfähigkeit des Kreises derzeit kaum finanziell einschränken.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt 2021 0,14 %.

2.5. Kennzahlen

Für die Beurteilung der finanziellen „Leistungsfähigkeit“ gibt es nicht den „einen“, allgemein aussagekräftigen Faktor oder „die“ Kennzahl bzw. „das“ Kriterium. Aus verschiedenen Faktoren und Kennzahlen ergibt sich ein Gesamtbild über die Finanzlage des Kreises. Für die Beurteilung der Qualität und der Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte werden eine Reihe von Kriterien und Kennzahlen diskutiert und den finanzwirtschaftlichen Analysen zugrunde gelegt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über einige Kennzahlen gegeben. Zwischenzeitlich haben alle 35 Landkreise in Baden-Württemberg auf die Doppik umgestellt. Für das Jahr 2021 liegen mittlerweile auch entsprechende Vergleichszahlen vor.

2.5.1. Kennzahlen der Ertragslage

Ausführungen zu den Kennzahlen der Ertragslage finden sich oben unter den Punkten 2.1 bis 2.4. Im Folgenden werden die Kennzahlen in einer Übersicht dargestellt.

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW
	31.12.2021	31.12.2022	Median 2021
Aufwandsdeckungsgrad	108,01%	112,35%	nicht bekannt
Personalaufwandsquote	19,55%	20,25%	19,81%
Sozialaufwandsquote	35,39%	34,52%	36,65%
Zinslastquote	0,09%	0,07%	0,14%

Tabelle 5 Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage

2.5.2. Kennzahlen der Finanzlage

Neben den Kennzahlen der Ertragslage (dargestellt unter Punkt 2.3/2.4) hat der Finanzausschuss des Landkreistages auch diverse Kennzahlen für die Finanzlage definiert.

Nachfolgend sind einige exemplarische Kennzahlen dargestellt:

Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2021
	31.12.2021	31.12.2022	
Reinvestitionsquote	135,01%	81,60%	138,25%
NIR I (absolut)	30.683.275,67 €	41.392.248,31 €	12.579.925,99 €
NIR I pro Einwohner	154,81 €	207,24 €	57,74 €
Zuwendungsquote	15,47%	8,18%	11,12%
Fremdfinanzierungsquote	0,00%	0,00%	0,00%
Eigenfinanzierungsquote	84,53%	91,82%	80,04%

Tabelle 6 Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den „Werteverlust“ durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d.h. ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

Die Reinvestitionsquote für das Jahr 2022 liegt bei 81,60 % (Vorjahr: 135,01 %), d.h. das Vermögen hat durch Neuinvestitionen nicht zugenommen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 138,25 %.

Netto-Investitionsrate (NIR) I

Die Netto-Investitionsrate ist weitgehend mit der bisherigen NIR vergleichbar.

Sie soll die Investitionskraft (liquide Mittel) einer Körperschaft nach Abzug der ordentlichen Tilgung angeben.

Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2022 einen positiven Saldo in Höhe von 41.392.248,31 € (Vorjahr: 30.683.275,67 €) bzw. 207,24 € (Vorjahr: 154,81 €) je Kreiseinwohner erwirtschaftet. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2021 12.579.925,99 € bzw. 57,74 € je Einwohner.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 2022 12.178.394,23 € (geplant: 16.744.800 €). Dem stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.905.961,07 € sowie der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 41.619.248,31 € gegenüber. Es ergibt sich somit ein Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 31.346.815,15 €. Nach Abzug der ordentlichen Tilgung von Darlehen in Höhe von 227.000 € ergibt sich eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 31.119.815,15 € (geplant: -342.867 €). Dieser Wert ist vergleichbar mit der kameralen Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Für die geplante Erweiterung des Verwaltungsgebäudes B, der Schmiechtalschule und der Astrid-Lindgren-Schule wurden bereitgestellte Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € nicht abgerufen.

Bei den Investitionszuschüssen an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis wurden von den geplanten 8,9 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2021) 6,6 Mio. € ausbezahlt. Die Differenz von 2,3 Mio. € wurde in das Jahr 2023 übertragen.

Insgesamt wurden Ermächtigungen in Höhe von 7,145 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen. Das Ergebnis in diesem Jahr wird dadurch zwar verbessert, in den Folgejahren sind dann aber Auszahlungen zu leisten, die den Finanzierungsmittelbedarf zusätzlich belasten.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote stellt dar, wie stark die Investitionen durch Zuschüsse (Gelder Dritter) finanziert werden.

Die Zuwendungsquote im Jahr 2022 beträgt 8,18 % (Vorjahr: 15,47 %).

Die Verwaltung sollte bestrebt sein, sofern es sich um zuschussfähige Vorhaben handelt, alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 11,12 %.

Fremdfinanzierungsquote

Diese Kennzahl stellt dar, wie stark die Investitionen mit neu aufgenommenen Krediten fremdfinanziert werden mussten.

Da im Jahr 2022 erfreulicherweise erneut keine weitere Aufnahme von Darlehen erfolgen musste, beträgt die Quote 0 %. Dies entspricht dem Zielwert dieser Kennzahl.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 0,00 %.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote stellt – im Gegensatz zu der Zuwendungsquote bzw. der Fremdfinanzierungsquote – dar, wie hoch der Einsatz der eigenen finanziellen Mittel des Kreises ist.

Im Jahr 2022 liegt die Eigenfinanzierungsquote bei 91,82 % (Vorjahr: 84,53 %). Dies bedeutet, dass der Kreis seine Investitionen zum Großteil aus Eigenmitteln finanzieren konnte.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 80,04 %.

2.5.3. Kennzahlen der Bilanz

Einige weitverbreitete Bilanzkennzahlen – aus der Betriebswirtschaftslehre – sind auch für öffentliche Körperschaften analog anwendbar. Nachfolgend werden exemplarisch einige Kennzahlen ausgeführt:

Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2021
	31.12.2021	31.12.2022	
Eigenkapitalquote I	67,50%	78,23%	66,94%
Darlehensquote	0,32%	0,24%	9,58%
Anlagendeckung	163,67%	175,41%	nicht bekannt

Tabelle 7 Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

Eigenkapitalquote I

Das Eigenkapital steht dem Landkreis langfristig und vor allem ohne Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen zur Verfügung. Die Eigenkapitalquote lässt zukünftig Rückschlüsse über die Nachhaltigkeit der Finanzierung zu.

Die Eigenkapitalquote I des Alb-Donau-Kreises beträgt 78,23 % (Vorjahr: 67,50 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 66,94 %.

Darlehensquote

Als Kehrseite zur Eigenkapitalquote steht die Darlehensquote. Sie gibt an, in welchem Umfang der Alb-Donau-Kreis sein Vermögen durch Fremdkapital finanziert. Je höher die Darlehensquote, desto tendenziell höher sind auch die dadurch entstandenen Belastungen (Zins und Tilgung) und schränken somit den Handlungsspielraum (Investitionsspielraum) ein.

Die Darlehensquote im Alb-Donau-Kreis beträgt 0,24 % (Vorjahr: 0,32 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2021 9,58 %.

Anlagendeckung

Die Anlagendeckung (EK I) beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zu dem Sachvermögen, d.h. er zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist.

Die Anlagendeckung des Alb-Donau-Kreises beträgt 175,41 % (Vorjahr: 163,67 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist für das Jahr 2021 nicht bekannt.

3. Formale Feststellungen

3.1. Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung wurde – nach Vorberatungen in den Ausschüssen – am 13. Dezember 2021 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung Mitte Dezember 2021 beim Regierungspräsidium Tübingen erfolgte leicht verspätet (Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vgl. § 81 Abs. 3 GemO – Sollvorschrift).

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 13. Januar 2022 (Eingang beim Landratsamt am 2. Februar 2022) bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte vorschriftsmäßig ab 7. Februar 2022 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 lag in der Zeit vom 7. Februar 2022 bis 15. Februar 2022, je einschließlich, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung trat somit am 16. Februar 2022 (Ende der Interimszeit) rückwirkend ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.

3.2. Annahme von Spenden, Spendenbericht

Der Spendenbericht 2021 wurde in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 4. Juli 2022 bekanntgegeben. Das Gremium nahm von dem Bericht Kenntnis.

Über die 2022 eingegangenen Geld- und Sachspenden wurden zum Teil im Laufe des Haushaltsjahres 2022 beschlossen, zum Teil wird darüber aber erst im Rahmen der Bekanntgabe des Spendenberichts in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. Juli 2023 entschieden. Der Spendenbericht 2022 liegt dem Kommunal- und Prüfungsdienst vor. Da die Beschlussfassung regelmäßig erst nach Eingang der Spenden erfolgt, sind die Zuwendungen unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich nur unter Vorbehalt anzunehmen.

4. Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss im Sinne des § 48 LKrO i.v.m. § 95 Abs. 2 GemO mit allen Pflichtbestandteilen wurde dem Kommunal- und Prüfungsdienst am 22. Mai 2023 per E-Mail vorgelegt. Bereits mit E-Mails vom 28. April, 8. Mai und 17. Mai 2023 wurden dem Kommunal- und Prüfungsdienst die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses in digitaler Form vom Fachdienst 11 zur Verfügung gestellt.

Am 22. Juni 2023 hat der Kommunal- und Prüfungsdienst den gedruckten Jahresabschluss mit allen notwendigen Bestandteilen und Anlagen erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand überwiegend im Mai und Juni 2023 statt. Prüferin war Leonie Ott. Für die Prüfung haben wir die nach § 110 Abs. 2 GemO eingeräumte Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses nur teilweise in Anspruch genommen (vgl. auch Ziffer 1.2 des vorliegenden Berichts).

4.1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Hierbei handelt es sich um eine **Ordnungsfrist**, die eine zügige und zeitnahe Rechnungslegung bezwecken soll. Der Jahresabschluss 2022 wurde fristgemäß am 27. April 2023 aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Kreistag festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Der Feststellungsbeschluss wird voraussichtlich am 17. Juli 2023 gefasst. Dieser ist dann ortsüblich bekannt zu geben; der Jahresabschluss ist mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 95 b Abs. 2 GemO).

4.2. Interimszeit

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans hingewiesen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 7. bis 15. Februar 2022. Nach deren Ablauf war die Satzung am 16. Februar 2022 rechtswirksam erlassen (siehe Ziff. 3.1). Bis dahin unterlag der Haushaltsvollzug den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO.

Aufgrund der beim Alb-Donau-Kreis regelmäßig kurzen Interimszeit, beschränkte sich die Prüfung darauf, ob in der haushaltslosen Zeit bis 16. Februar 2022 Aufwendungen für neue Projekte bzw. Beschaffungen geleistet wurden.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass während der Interimszeit wenig größere Auszahlungen geleistet wurden. Nach Durchsicht der Belege und Unterlagen konnte sich die Prüfung davon überzeugen, dass entweder eine rechtliche Verpflichtung bestand oder Ansätze aus dem Vorjahr vorhanden waren. Insoweit sind die Vorgänge über die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der GemO abgedeckt. Die während der Interimszeit getätigten Aufwendungen sind diesbezüglich rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass der überwiegende Teil an Auszahlungen in der Interimszeit aufgrund von Rechnungen, die bereits im Dezember 2021 eingegangen sind, geleistet werden mussten. Zukünftig sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass diese Zahlungen zum Jahresende nach Möglichkeit noch im betreffenden Haushaltsjahr geleistet werden.

4.3. Geringwertige Vermögensgegenstände

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von § 37 Abs.1 S. 1, 3 GemHVO festgelegt werden, d.h. die sogenannten geringfügigen Vermögensgegenstände müssen nicht inventarisiert werden. Sie werden nach § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung direkt als ordentlicher Aufwand im Ergebnishaushalt ausgewiesen.

Eine solche Befreiung liegt mit der Verfügung des Landrats vom 25. Oktober 2012 vor.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Sachkonten 42220000 (Erwerb geringwertiges Vermögen) und 42220012 (Erwerb geringwertiges Vermögen FD 12) ausgewertet. Dabei wurden die Auszahlungsanordnungen von Buchungen geprüft, die den Betrag von 1.000 € überschreiten.

In den meisten Fällen enthielten die Rechnungen mehrere Vermögensgegenstände (z.B. Bürostühle, Schreibtische, Ausstattungsgegenstände für die Gemeinschaftsunterkünfte). Der Wert der einzelnen Gegenstände hat dabei die Grenze von 1.000 € unterschritten.

Bei Durchsicht der Belege ist aufgefallen, dass auf dem Sachkonto 42220000 ein Betrag von insgesamt 83.736,61 € falsch verbucht ist. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen aus verschiedenen Bereichen. Bei den Auszahlungsanordnungen 200000429198 und 200000429197 wurde von dem entsprechenden Sachbearbeiter auf der Rechnung das korrekte Sachkonto vermerkt. Bei der Erfassung der Auszahlungsanordnung in SAP wurde – von einem anderen Sachbearbeiter – das Sachkonto 42220000 ausgewählt. Die sachliche und rechnerische Feststellung gem. § 11 Gemeindegeldverkehrsverordnung (GemKVO) liegt vor. Ebenso die Unterschrift der anordnungsberechtigten Person. Mit der Unterschrift übernimmt der Anordnungsbefugte die Verantwortung, dass die Buchung bei der angegebenen Buchungsstelle, d.h. dem entsprechenden Sachkonto, zu erfolgen hat.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst regt an, die Fachdienste (erneut) über die Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Feststellung und Anordnung von Auszahlungen hinzuweisen.

In den vorliegenden Fällen kommt eine Umbuchung auf die entsprechend richtige Buchungsstelle nicht mehr in Betracht.

Bei sieben Auszahlungsanordnungen (Anordnungsnummer 200000430382, 200000426697, 200000419592, 200000418344, 200000417228, 200000432868, 200000414871) haben die Anschaffungskosten einzelner Vermögensgegenstände die Wertgrenze von 1.000 € ohne Umsatzsteuer überschritten. Die betreffenden Fälle sollten nochmals überprüft und ggf. inventarisiert und aktiviert werden. Die Entscheidung ist dem Kommunal- und Prüfungsdienst mitzuteilen.

4.4. Inventur, Inventar

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat der Landkreis jährlich eine Inventur durchzuführen. Die Bestandsaufnahme kann durch eine körperliche Inventur oder durch eine Buch- und Beleginventur erfolgen. Um sicherzustellen, dass Vermögen und Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet, nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden und die so erfassten Werte in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum Bilanzstichtag abgeben, ist die Erstellung einer Inventurrichtlinie zu empfehlen. Auf den Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz des Kommunal- und Prüfungsdienstes vom 15. Oktober 2014 sowie die Prüfungsberichte der GPA vom 18. Juli 2016 und vom 23. März 2022 wird verwiesen. Eine Inventurrichtlinie und ein Inventar im Sinne von § 37 Abs. 1 GemHVO liegen (noch) nicht vor.

Nach Auskunft des Fachdienstes Finanzen, Liegenschaften, Vergabe wird momentan aktiv an der Umsetzung des Inventars und einer Inventurrichtlinie gearbeitet.

4.5. Wertberichtigung von Forderungen

Die Forderungsbestände im Alb-Donau-Kreis haben sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Forderungsart	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.854.065,49 €	2.876.006,51 €	-1.978.058,98 €
Transferleistungen	2.317.803,94 €	5.370.072,26 €	3.052.268,32 €
Privatrechtliche Forderungen	20.896.160,49 €	21.360.246,51 €	464.086,02 €
Summe	28.068.029,92 €	29.606.325,28 €	1.538.295,36 €

Tabelle 8 Übersicht über die Forderungen

Im Jahr 2022 ist bei den Forderungen eine Zunahme von 1.538.295,36 € zu verzeichnen.

In den privatrechtlichen Forderungen ist ein Kassenkredit an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis in Höhe von 20 Mio. € enthalten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. Festsetzungen von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen, Steuern und Verwarnungs- und Bußgeldern. Diese werden entsprechend den Erfahrungen in Vorjahren mit 2 % pauschalwertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich des Dezernates 4, mit Ausnahme der Forderungen aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss, werden aufgrund von Erfahrungswerten um 5 % pauschal wertberichtigt.

Wir verweisen auf die Prüfungsberichte zur Eröffnungsbilanz vom 15. Oktober 2014 sowie die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie den GPA-Prüfungsbericht vom 23. März 2022. In diesen wurde bereits kritisch auf die Thematik der vorzunehmenden Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) eingegangen.

Es ist vorgesehen, die Thematik „Wertberichtigungen von Forderungen“ im weiteren Jahresverlauf 2023 einer detaillierteren Prüfung zu unterziehen. .

4.6. Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Zum 1. Januar 2023 nimmt der Alb-Donau-Kreis alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von den Städten und Gemeinden des Landkreises zurück. Hierzu wurde bereits zum 1. Januar 2022 der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ gegründet.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst ist für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zuständig. Die Prüfung erfolgt nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Eigenbetrieb und wird in einem separaten Prüfungsbericht dargestellt.

5. Teilprüfungsergebnisse

5.1. Sozialbereich

Prüferin war Elke Volz.

Prüfung der Quartalsabrechnungen KVJS

Leistungsfälle mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 106, § 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII können quartalsweise mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) abgerechnet werden.

2021 wurden rund 195.000 € vom KVJS erstattet, 2022 konnten nur noch rund 35.000 € abgerechnet werden (5 Fälle). Wenn alle erstattungsfähigen Fälle beim KVJS rechtzeitig gemeldet werden, hat die Sachbearbeitung keinen Einfluss auf die Höhe der Erstattungsleistungen, daher sind hier größere Schwankungen möglich.

Der Buchungsplan für den Sozialhaushalt sieht spezielle Konten für Leistungen mit Erstattungsanspruch KVJS vor. Auf die Umsetzung dieser Vorgaben wurde hingewiesen. Infolge der vierteljährlichen Prüfungen wurden Korrekturen bei den Abrechnungsbeträgen durchgeführt.

Prüfung von Verwendungsnachweisen 2022

Die Prüfungstätigkeit des Kommunal- und Prüfungsdienstes umfasste neben Schwerpunktprüfungen und Beratungstätigkeiten auch im Jahr 2022 wieder die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Erteilung von Testaten.

In vielen Fällen wird von den Kostenträgern bzw. Zuschussgebern verlangt, dass die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung ihrer Mittel in einem Verwendungsnachweis/Testat von der örtlichen Prüfung geprüft und bestätigt wird. Diese Aufgabe nimmt immer mehr Zeit in Anspruch, nicht nur für die Prüfung des Verwendungsnachweises, sondern bereits im Vorfeld für die Beratung und den Austausch mit dem Fachdienst.

Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe

Bundesstiftung Frühe Hilfen

2022 wurde der zahlenmäßige Verwendungsnachweis 2021 für die Zuwendung aus Mitteln der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ geprüft und die erforderliche Prüfungsbestätigung an den KVJS erteilt. Die zugrundeliegenden Belege wurden stichprobenweise überprüft, ebenso Akten aus dem Bereich der Familienhebammen.

Die zugewiesenen Fördermittel werden regelmäßig vollständig für förderfähige Maßnahmen verbraucht. Für 2021 wurden Mittel in Höhe von 74.925,69 €

bewilligt. Darüber hinaus werden vom Alb-Donau-Kreis jedes Jahr eigene Haushaltsmittel für diese Maßnahme eingesetzt (2021: rund 59.000 €.)

Es fand ein intensiver Austausch bezüglich den formalen Vorgaben des KVJS zum Erstellen des Verwendungsnachweises statt, zahlenmäßige Beanstandungen gab es nicht.

Prüfung Akten Familienhebammen

Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Frühe Hilfen 2021 haben wir stichprobenweise Akten von Einsätzen der Familienhebammen bei Familien geprüft.

Die Akten sind ordentlich geführt.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass die Familienhebammen ihre erbrachten Leistungen (wie z.B. Einsatzzeiten, Fahrtkosten, etc.) in unterschiedlichem Umfang abrechnen. Es wurde jedoch in keinem der geprüften Fälle eine Abweichung zu Lasten des Landkreises festgestellt.

Wir haben darauf hingewiesen, dass es nach der derzeitigen Vereinbarung unterschiedliche Regelungen zur Abrechnung von telefonischen Kontakten gibt. Vom Fachdienst wurde daraufhin zugesagt, dass die Vereinbarung überarbeitet wird.

Prüfung des Verwendungsnachweises „VwV Kindertagespflege“ (Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen)

Es konnte gegenüber den Zuwendungsstellen bestätigt werden, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden.

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau (Fachdienst 41)

Ein Schwerpunktthema für die Prüfung war auch 2022 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit 2014 werden die Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu 100 Prozent durch den Bund erstattet.

Die Mittelabrufe werden vom Fachdienst 45 (Zentrale Dienste, Sozialplanung) auf der Grundlage der Finanzrechnung quartalsweise erstellt. Aus dem Jahresnachweis ergeben sich die im jeweiligen Kalenderjahr kassenwirksam und somit tatsächlich erbrachten Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung. Diesem Jahresnachweis muss ein Testat des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes beigelegt werden. Für 2022 wurden insgesamt 9.776.476,44 € Bundesmittel abgerufen und bestätigt.

Auch 2022 fand wieder ein intensiver Austausch zwischen dem Kommunal- und Prüfungsdienst und den Fachdiensten 41 und 45 statt. Hinweise zum Mittelabruf und zu Korrekturen aus 2021 übers Revisionsquartal 2022 wurden umgesetzt. Bei der Stichprobenprüfung von Fällen, die in den Mittelabruf einfließen, sind unklare Buchungen aufgefallen. Der Fachdienst wurde um Überprüfung und Korrektur gebeten.

Auf die Verwendung der aktuellen Finanzpositionen im Hinblick auf den Soziallastenausgleich wurde hingewiesen.

Barbetragserstattung des Bundes § 136a SGB XII

Der Bund erstattet ab 2020 für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII, die Leistungen in einer stationären Einrichtung und für mindestens 15 Kalendertage im Kalendermonat einen Barbetrag erhalten haben, je Kalendermonat einen Betrag von rund 22 €.

Für 2021 gab es eine Erstattung für insgesamt 834 Leistungsberechtigte (rund 18.600 €), für 2022 wurden 700 Fälle (15.610 €) gemeldet. Die Plausibilität der Anzahl der Fälle mit Erstattungsanspruch wurde durch den Fachdienst 41 nochmals überprüft und bestätigt.

Wir haben stichprobenweise Fälle aus der Abrechnungsliste ausgewählt und überprüft, ob die Voraussetzungen für die Barbetragserstattung vorliegen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Ermittlung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts

Eine weitere Tätigkeit war die Überprüfung der Ermittlung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts gem. § 45a SGB XII für besondere Wohnformen. Hier fand ein intensiver Austausch mit dem Sozialdezernat statt.

Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen ist die durchschnittliche angemessene Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt maßgebend. Diese Warmmiete wird anhand von umfangreichen Kriterien ermittelt.

Die Auswertung der durchschnittlichen Warmmiete ist sehr komplex und wurde von der Systemadministration mit Hilfe eines Tools, das uns von einer anderen Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde, erstellt. Aufgrund der Prüfung wurde festgestellt, dass unbedingt auf eine aktualisierte Version dieses Tools umgestellt werden sollte.

Wir haben die Fallliste (rund 400 Fälle) stichprobenartig überprüft. Dabei sind Fälle aufgefallen, bei denen die erforderlichen Kriterien nicht erfüllt wurden und die deshalb bei der Durchschnittsermittlung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Aufgrund den Feststellungen der Prüfung wurden die gesetzlichen Vorgaben intern nochmals besprochen, die ausgewählten Fälle überprüft und die Auswertung aktualisiert. Das ursprünglich ermittelte Ergebnis (437,66 €) musste auf 461,19 € korrigiert werden. Diese Korrektur konnte noch rechtzeitig vor dem Meldetermin ans RP durchgeführt und somit eine offizielle Korrekturmeldung vermieden werden. Es ist daher auch noch kein Schaden entstanden.

Auf Anregung der Prüfung wurde vom Fachdienst 41 auch der aktuell verwendete Durchschnittswert überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auch im Vorjahr unzutreffende Fälle in die Auswertung mit eingeflossen sind mit der Folge, dass der Wert für 2022 geringfügig zu niedrig berechnet worden war. Rückwirkende Korrekturen des bundesweit veröffentlichten und bereits seit dem 1.1.2022 verwendeten Durchschnittsbetrags wurden wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht durchgeführt.

Ein weiteres Diskussionsthema war die Methode zur Berechnung des Durchschnittswerts. Der Gesetzestext von § 45a SGB XII ist nicht eindeutig. Im Austausch mit anderen Verwaltungen wurde festgestellt, dass unterschiedliche Methoden verwendet werden. Dies hat zur Folge, dass –je nach der eingesetzten Berechnungsmethode– die

Auswertung tatsächlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Die vom Alb-Donau-Kreis verwendete Methode ist plausibel.

Zahlbarmachung – Erteilung der Auszahlungsanordnungen über das Fachprogramm Open Prosoz

Zum Thema Zahlbarmachung– Erteilung der Auszahlungsanordnungen über das Fachprogramm Open Prosoz fand ein Austausch zwischen der örtlichen Prüfung und dem Sozialdezernat statt.

Vom Fachdienst 41 wird angestrebt, dass die erforderlichen Unterschriften für die sachliche und rechnerische Feststellung der Richtigkeit bzw. Erteilung der Auszahlungsanordnung vollständig in einen digitalen Arbeitsprozess überführt werden können. Die erforderliche Freigabe der Zahlungsanordnungen soll nach dem Vorschlag des Fachdienstes über ein Modul im Fachprogramm (Überprüfung über Stichprobenauswahl sowie nach festgelegten weiteren Parametern für die Fallauswahl) erfolgen. Vom Kommunal- und Prüfungsdienst wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Neuorganisation den kassenrechtlichen Vorgaben entsprechen muss und vor allem auch mit dem Fachdienst Finanzen, Liegenschaften, Vergabe abgeklärt werden sollte. Nach unserer Auffassung ist die Thematik „Anordnung“ noch nicht abschließend geklärt. Aus zeitlichen Gründen wurde dieses Projekt vom Fachdienst 41 vorerst zurückgestellt.

Soziallastenausgleich

Gegen Jahresende wurde eine Prüfung des Soziallastenausgleichs begonnen und wird 2023 fortgeführt.

5.2. Prüfung von Bauausgaben

Im Jahr 2022 wurden ganzjährige überörtliche Prüfungen von Maßnahmen bei den Gemeinden durchgeführt.

Auf die örtliche Prüfung von Baumaßnahmen des Landkreises wurde verzichtet.

5.3. Personalprüfung

Prüfer waren Leonie Ott und Oliver Aubele.

Anlässlich des Inkrafttretens des neu gefassten Landesreisekostengesetzes wurden die Reisekostenabrechnungen des Zeitraums 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 geprüft. Es wurde eine Stichprobe von 42 Fällen einbezogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 22. August 2022 zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen wurden vom zuständigen Fachdienst 10 abschließend beantwortet.

Am 3. Februar 2023 fand in Absprache mit Fachdienst 10 eine Nachprüfung mit einer Stichprobe von drei Abrechnungen statt. Diese ergab keine Beanstandung.

Die Reisekosten wurden, abgesehen von den im Prüfungsbericht dargestellten Fällen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgerechnet. Die Arbeitsweise der Reisekostenstelle hat einen guten Gesamteindruck hinterlassen.

5.4. Kassenwesen

Prüferin war Leonie Ott.

Am 25. April 2022 wurde eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüferin konnte sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte überzeugen. Das Ergebnis der Kassenprüfung 2022 ist im Prüfungsbericht vom 6. Februar 2023 zusammengefasst.

5.5. Prüfung von Vereinen

Prüferin war Leonie Ott.

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen war dem Kommunal- und Prüfungsdienst 2022 die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 folgender Vereine übertragen:

- Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V.
- Geopark Schwäbische Alb e.V.

- Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm – Spitze im Süden e.V.

Die Vereine ermitteln ihr Jahresergebnis jeweils durch die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsjahr erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zufluss-Abfluss-Prinzip) in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Gegenstand der Prüfung waren jeweils die Buchführung und der Jahresabschluss der Vereine. Die Prüfungen haben gezeigt, dass sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in die Jahresabschlüsse eingeflossen sind und die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß geführt werden. Wesentliche Beanstandungen haben sich im Prüfungsverfahren nicht ergeben. Die geprüften Bereiche hinterließen einen guten Gesamteindruck.

Nach Abschluss der Prüfung konnten bei der Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V., beim Geopark Schwäbische Alb e.V. sowie beim Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm – Spitze im Süden e.V. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung erfolgen.

5.6. ÖPNV-Rettungsschirm

Für das Jahr 2021 gewährt das Land Baden-Württemberg den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr zum Ausgleich von Schäden aufgrund der Coronapandemie Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV (ÖPNV-Rettungsschirm).

Der Fachdienst Verkehr und Mobilität hat für die Verkehrsverbünde DING, naldo und vvs die entsprechenden „Nachweise über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg im Jahr 2021“ im Jahr 2023 erstellt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat die Nachweise geprüft und am 16. März 2023 testiert. Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat sich dabei aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und der Vielzahl an Daten auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und die korrekte Übernahme der Daten in den Verwendungsnachweis beschränkt.

6. Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung ist kein Bestandteil der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses nach § 110 Abs. 1 GemO. Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsdienst die Prüfung der Betätigungen des Alb-Donau-Kreises bei seinen Beteiligungsunternehmen als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO übertragen (Kreistagsbeschlüsse vom 19. Oktober 1993 – Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, 7. Oktober 2003 – Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, 7. Juli 2008 – ADK GmbH für Gesundheit und Soziales).

Der Bericht zur Betätigungsprüfung wird, wie in den Vorjahren, im Zusammenhang mit der Vorlage und Beratung des Beteiligungsberichts abgegeben.

7. Schlussbemerkung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird fristgerecht (innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses) mit diesem Prüfungsbericht abgeschlossen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden keine Feststellungen getroffen, die von erheblicher Bedeutung sind. Der gute Gesamteindruck der Verwaltung, insbesondere der des federführenden Fachdienstes Finanzen, Liegenschaften, Vergabe, hat sich erneut bestätigt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss 2022 so feststellt, wie er von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt wurde.

Wir geben den Schlussbericht zur Kenntnis, ein Beschluss hierüber ist nicht zu fassen.

Ulm, 30. Juni 2023

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Kommunal- und Prüfungsdienst



Stefan Freibauer

Fachdienstleiter

Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage

zu 2.1		Aufwandsdeckungsgrad	
Grundformel		ordentliche Erträge * 100	
		ordentliche Aufwendungen	
Berechnung		281.980.882,13 €	
		250.978.754,56 €	= 112,35%

zu 2.3		Personalaufwandsquote	
Grundformel		Personal- und Versorgungsaufwendungen * 100	
		ordentliche Aufwendungen	
Berechnung		50.824.381,74 €	
		250.978.754,56 €	= 20,25%

		Sozialaufwandsquote	
Grundformel		Nettoressourcenbedarf * 100	
		ordentliche Aufwendungen	
Berechnung		86.648.294,05 €	
		250.978.754,56 €	= 34,52%

zu 2.4		Zinslastquote	
Grundformel	Zinsaufwendungen * 100		
	ordentliche Aufwendungen		
Berechnung	174.159,90 €		
	250.978.754,56 €	=	0,07%

Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage

zu 2.5.2		Reinvestitionsquote	
Grundformel	Auszahlungen für Sachinvestitionen * 100		
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		
Berechnung	5.556.386,23 €		
	6.809.431,89 €	=	81,60%

		Nettoinvestitionsrate I	
Grundformel	Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
	./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten		
Berechnung	41.619.248,31 €		
	./. 227.000,00 €	=	41.392.248,31 €

Zuwendungsquote			
Grundformel	Investitionszuweisungen * 100		
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
Berechnung	996.767,66 €		
	12.178.394,23 €	=	8,18%

Fremdfinanzierungsquote			
Grundformel	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten * 100		
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
Berechnung	0,00 €		
	12.178.394,23 €	=	0,00%

Eigenfinanzierungsquote			
Grundformel	100%		
	./.	Zuwendungsquote	
	./.	Fremdfinanzierungsquote	
Berechnung	100%		
	./.	8,18%	
	./.	0,00%	=

Berechnung der Kennzahlen der Bilanz

zu 2.5.3		Eigenkapitalquote I		
Grundformel		Eigenkapital		
		Bilanzsumme * 100		
Berechnung		224.336.014,84 €		
		286.774.243,15 €	=	78,23%

		Darlehensquote		
Grundformel		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		
		Bilanzsumme * 100		
Berechnung		681.000,00 €		
		286.774.243,15 €	=	0,24%

		Anlagendeckung		
Grundformel		langfristiges Kapital * 100		
		langfristiges Vermögen		
Berechnung		273.432.124,73 €		
		155.878.834,76 €	=	175,41%